

Vergleich der Rechtsformen von Gesellschaften (Schweiz)					
	Aktiengesellschaft	GmbH	Kollektivgesellschaft	einfache Gesellschaft	Einzelfirma
Rechtsgrundlagen	Art. 620-763 OR	Art. 772-827OR	Art. 552-593 OR	Art. 530-551 OR	Art. 945-946 OR
Art	Kapitalgesellschaft	Kapitalgesellschaft	Personengesellschaft	Vertragsverhältnis	
Zweck/Anzahl Gründer	Gesellschaft für wirtschaftliche (oder ideelle Zwecke), mindestens 1 Gründer (natürliche oder juristische Person)	Gesellschaft für wirtschaftliche (oder ideelle Zwecke), mindestens 1 Gründer (natürliche oder juristische Person).	Vereinigung von mindestens 2 natürliche Personen, um unter gemeinsamer Firma ein kaufm. Gewerbe zu betreiben.	lose Gesellschaftsform, oft nur für einmalige Geschäfte von kurzer Dauer, z.B. ARGE im Baugewerbe.	Einzelunternehmer betreibt eine Firma.
Name	Frei wählbar, Zusatz AG obligatorisch, eindeutige Unterscheidung (www.zefix.ch).	Frei wählbar, Zusatz GmbH obligatorisch, eindeutige Unterscheidung (www.zefix.ch).	Familiennamen mind. eines Gesellschafters und Zusatz, z.B. Huber, Müller & Co.	keine eigene Firma	Familiennamen muss enthalten sein
Haftung	Firmenkapital gegen Dritten, Aktionär für das gezeichnete Kapital	Stammkapital gegenüber Dritten, Gesellschafter für gesamtes nicht einbezahlte Kapital	primär Gesellsch.vermögen, sekundär die Gesellschafter persönlich und solidarisch für alle Schulden	Gesellschafter haftet persönlich für alle Schulden.	Einzelkaufmann haftet mit Geschäfts- und Privatvermögen.
Ausländerklausel/Vertretung	Mindestens 1 Verwaltungsrat oder Direktor muss in der Schweiz wohnhaft sein (Art. 718)	Mindestens 1 Geschäftsführer oder Direktor muss in der Schweiz wohnhaft sein (Art. 814)	keine	keine	keine
Entstehung	Statuten, Liberierung Kapital, öffentl. Beurkundung, Handelsregister-Eintrag	Statuten, Liberierung Kapital, öffentl. Beurkundung, Handelsregister-Eintrag	Formfrei, auch konkludentes Verhalten, meist aber durch Gesellschaftervertrag	Formlos.	Gesellschaftsvertrag, meist formlos
Kapital	mind. CHF 100'000, kein Maximum	mind. CHF 20'000, max. Fr. 2 Mio.	kein Mindestkapital notwendig.	Kein Mindestkapital notwendig.	Geschäftskapital = Privatvermögen
Kapitalstückelung	CHF 0.01 Minimum	CHF 100 Minimum pro Stammanteil			
davon einbezahlt	Mindestens 20%, im Minimum CHF 50'000	100% (mindestens Nominalwert bei Ausgabe)			
Übertragung der Anteile	Durch Verkauf der Aktien, vertragliche Bindung möglich (Aktionärbindungsvertrag)	Durch Mehrheitsbeschluss, muss im Handelsregister eingetragen werden.	Neuer Gesellschaftsvertrag nötig, evtl. Namensänderung.	Nicht möglich.	Bei Austritten wird die einfache Gesellschaft aufgelöst, und evtl. eine neue gebildet.
Anteil-/Aktienbuch	nicht öffentlich	öffentlich	öffentlich.	Inhaber ist Alleineigentümer	
Austrittsrecht	Ja, Verwaltungsrat kann Austritt selber anmelden.	Klage auf Austritt möglich (OR 822)	Nach Massgabe der Statuten möglich.	Ja	Auflösung der Firma.
Stimmrecht	Grundsätzlich im Verhältnis zum Nennwert, oder je Aktie eine Stimme bei Stimmrechtsaktien (OR 692/693)	Grundsätzlich nach Kapital, oder nach Köpfen (OR 808)	Nach Gesellschaftsvertrag.	Nach Köpfen, einstimmig oder mehrheitlich, je nach Statuten (OR 534)	Inhaber entscheidet alles selber.
Revisionsstelle	obligatorisch	freiwillig	freiwillig	freiwillig	freiwillig
HR-Eintrag	Statutendatum, Firma, Sitz, Zweck, Dauer, Höhe, Stückelung und Liberierung Kapital, Uebertragungsbeschränkung, Sacheinlagen, Vertretung, VR-Mitglieder, Revisionsstelle, Publikationsorgan.	Statutendatum, Firma, Sitz, Zweck, Dauer, Höhe Stammkapital und -einlagen, Sacheinlagen, Geschäftsführung/Vertretung, Publikationsorgan.	erforderlich bei kaufm.Gesellschaften, Inhalt: Firma, Sitz, Gesellschafter, Gründungsdatum, Vertretung.	kein HR-Eintrag möglich, da keine eigene Rechtspersönlichkeit	HR-Eintrag ab Fr.100'000 Umsatz obligatorisch, sowie für bestimmte Gewerbe nach Art. 53 HRRegV.
Steuerlicher Status	Doppelbesteuerung. Teilhaber sind Unselbständig-Erwerbende	Doppelbesteuerung. Teilhaber sind Unselbständig-Erwerbende	Jeder Teilhaber wird besteuert als Selbständig-erwerbender	Gesellschafter werden einzeln besteuert	Besteuerung als Selbständig-Erwerbender
Gründungskosten:					
- HR-Eintrag	Zürich: Grundgebühr CHF 600 (AK 100')	Zürich: Grundgebühr CHF 500	ZH: Grundgebühr CHF 300		Zürich: ca. CHF 200-300
- HR-Statutenvorprüfung	In der Regel CHF 200 - CHF 300	In der Regel CHF 200 - CHF 300	entfällt		---
- Notariat	Kanton Zürich: ab CHF 600 (AK 100')	Kanton Zürich: ab CHF 500	entfällt		---
- Bankgebühr Sperrkto.	ab CHF 200, je nach Bank	ab CHF 200, je nach Bank	entfällt		---
- Emissionsabgabe	1% ab CHF 250'000 Kapital	1% ab CHF 250'000 Kapital	entfällt		---
- Treuhänder/Berater	ab CHF 1'500, je nach Komplexität, für Erstellung Gründungsunterlagen	ab CHF 1'500, je nach Komplexität, für Erstellung Gründungsunterlagen	ab CHF 1'500, je nach Komplexität, für Erstellung Gründungsunterlagen/Gesellschaftsvertrag		
- TOTAL	Für einfachere Verhältnisse: CHF 3'000-4'000	Für einfachere Verhältnisse: CHF 3'000-4'000			
Zeitbedarf:					
- Vorbereitung	Bargründung: 1-2 Wochen, Sachgründung/Umwandlung: 3-4 Wochen	Bargründung: 1-2 Wochen, Sachgründung/Umwandlung: 3-4 Wochen	1-2 Wochen		
- HR-Eintrag	1-2 Wochen, Express 2-3 Tage	1-2 Wochen, Express 2-3 Tage	3-4 Wochen, Express 2-10Tg.		
Vorteile	Anonyme Eigentumsverhältnisse, einfache Übertragbarkeit der Anteile, Haftung beschränkt auf gezeichnetes Kapital. Gegenüber Personengesellschaft: Sicherung des Fortbestandes im Todesfall, Haftungsbeschränkung.	Gegenüber AG: Nur 2 Gründer, kleineres Kapital, keine Ausländerklausel, geringere Administr.kosten, bessere Vinkulierungsmöglichkeiten. Gegenüber Personengesellschaften: Begrenzte Haftung, Trennung Privat-/Geschäftsvermögen, Sicherung des Fortbestandes	Geringe administrative Kosten, für Geschäfte ohne grössere Haftungsrisiken geeignet.	Formlos möglich, für einmalige Geschäfte geeignet. Wenige gesetzliche Vorschriften.	Formlos möglich, für einmalige Geschäfte geeignet. Wenige gesetzliche Vorschriften.
Nachteile	Das Innenverhältnis unter den Gesellschaftern kann nicht in den Statuten verbindlich geregelt werden. Aktionärbindungsverträge sind schwierig durchzusetzen. Weitere Nachteile: siehe Vorteile GmbH gegenüber AG. Gegenüber Personengesellschaften.: Thematik der	Gegenüber AG: Transparente Eigentumsverhältnisse, erschwerte Eigentumsübertragung, solidarische Haftung für nicht einbezahltes Kapital. Doppelbesteuerung.	Persönliche und solidarische Haftung für alle Gesellschaftsschulden. Keine Arbeitslosenversicherung und im Kanton Zürich keine Kinderzulagen.	Persönliche und solidarische Haftung für alle Gesellschaftsschulden. Keine Arbeitslosenversicherung.	Persönliche und solidarische Haftung für alle Gesellschaftsschulden. Firma geht mit dem Tode des Inhabers unter. Keine Arbeitslosenversicherung und im Kt. ZH keine Kinderzulagen.